

Bergmeister und Bergwercks-Verwalter gelangen lassen / die sich zugleich bekleiffigen sollen / die Partheyen gütlichen zu vereinigen und zu vertragen / in Entstehung aber der Güte solches gebührlichen fernier an Unsere geordnete Berg-Räthe / oder Uns selbst bringen und suchen.

Wann es aber in gütlicher Handlung nicht entscheiden werden mag / sollen sie dieselben mit ihrer beyderseits willen / auf Unser Erkenntnis / zu Rechtlichem Austrag verfassen / wo aber den Partheyen geliebet würde / die Sachen für geordnetem dinglichem Gerichte auszuüben / alsdann soll dieselbige an das Berg-Gericht jedes Orts gewlesen werden / die den Partheyen Citation / und alles was sich nach Berg-Recht eigent / sollen mittheilen und wiederfahren lassen.

Darum auch so vielmehr unnöthige Irthumb und Gezänck zuvor kommen / sollen in gütlichen Händeln / und ausserhalb Rechtlicher Verfassunge / keine Procuratores in Berg-Sachen / zugelassen oder gedultet werden.

### Der 97. Artikel.

Geistliche und so Dignität haben / mögen ihre selbst / und nicht anderer Sachen reden.

Es soll auch für Unsern Berg-Amptleuten oder Berg-Gerichte / auch in Händeln / für Uns selber / niemand kein Redner / der Geistlich / oder einige Dignität an ihm hat / gebrauchen / Unkost und schädliche Einführung zu vermeiden / sondern ein Geistlicher und der Dignität an ihm hat / mag seine eigene Sachen fürtragen.

### Der 98. Artikel.

So sich jemandes Kümmerens oder unnöthig Rechtens würde unterstehen.

Mit den Kammern soll es vermassen gehalten werden daß in allen Berg-Sachen / und vom Bergwerck fließende / was sich des ausserhalb geordents Rechtens begiebet / darinnen Kummer /

Ver